

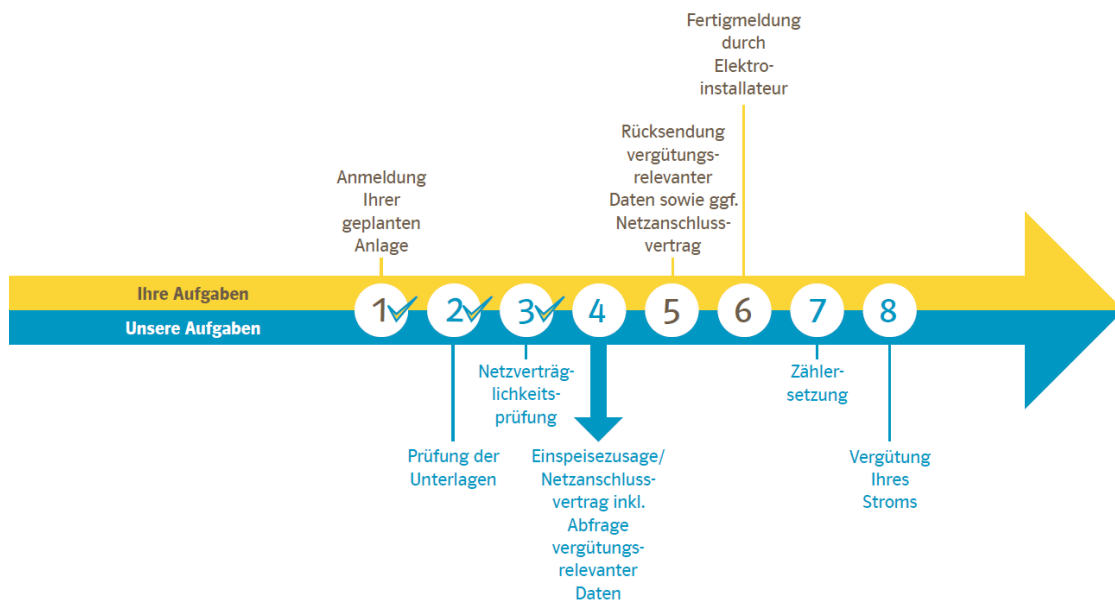


Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns gemeinsam mit Ihnen einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können.

Als Ihr örtlicher Netzbetreiber nehmen wir Ihre angebotene Energie aus Ihrer PV-Anlage gerne auf und vergüten diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG] oder Kraft-Wärmekopplungs-Gesetz [KWKG]).

Bevor wir gemeinsam mit Ihrer Anlage starten, benötigen wir noch einige Informationen von Ihnen, um Ihre Anlage schnellstmöglich und reibungslos an unser Versorgungsnetz anschließen bzw. vergüten zu können. Wie im unteren Schaubild ersichtlich, befinden Sie sich im Ablaufplan derzeit bei "Punkt 4".



- **Einspeisezusage**

Für den Anschluss Ihrer Anlage an unser Netz erhalten Sie von uns lediglich eine Einspeisezusage. Dies ist möglich, da Ihre Anlage bestimmte Bedingungen erfüllt:

- die installierte Leistung ist kleiner oder gleich 30 kWp und
- damit kombiniert ist ein Wahlrecht für eine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz.

Geregelt ist dies in § 9 Abs. 2 Nr. 2 b EEG 2017.

Die Einspeisezusage ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Sie brauchen sie nicht zu unterschreiben und auch nicht an uns zu schicken.

- **Erforderliche Daten zur Vergütung Ihrer Anlage**

Wir vergüten Ihre eingespeiste Energie nach dem EEG.

Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, bitten wir Sie die Formulare 1 bis 5 auszufüllen:



1. Mitteilung der Steuernummer
2. Mitteilung der Bankverbindung
3. Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit / 70%-Spitzenkappung
4. Fragebogen zur EEG-Umlage
5. Fragebogen zur Stromsteuerbefreiung

Hilfreiche Hinweise zu den Themen

- EEG-Umlage
- Registrierpflicht Ihrer Anlage

Bitte senden Sie die von Ihnen vollständig ausgefüllten Formulare, am besten komplett, an folgende Adresse:

Stromversorgung Pfaffenhofen a. d. ILM GmbH & Co. KG  
Michael-Weingartner-Str. 11  
85276 Pfaffenhofen a. d. ILM

Gerne auch per E-Mail:  
netzdienste@stromversorgung-pfaffenhofen.de

Gerne auch per Fax:  
F 08441 4052-1901

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter 08441 4052-1000  
Wir sind montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags bis 12:00 Uhr gerne für Sie da.

Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Ihre Stromversorgung Pfaffenhofen a. d. ILM GmbH & Co. KG

Anlagen:

- Einspeisezusage
- Fragebogen 1 – 5
- Hilfreiche Hinweise



## Hilfreiche Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare 1 bis 5 Sowie hilfreiche Hinweise zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Ihre Kundennummer lautet \_\_\_\_\_.

Bitte verwenden Sie diese bei Rückfragen sowie beim Ausfüllen der beiliegenden Formulare.

### 1) Mitteilung der Steuernummer

#### Steuernummer

Von Ihrem Finanzamt bekommen Sie eine Umsatzsteuernummer. Diese tragen Sie bitte in das Formular 1 bei „- Steuernummer:“ ein.

Ersatzweise können Sie Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

#### Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffende umsatzsteuerliche Regelung an.

Ohne diese Erklärung dürfen wir aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften keine Zahlungen vornehmen.

Fragen zur Umsatzbesteuerung kann Ihnen Ihr steuerlicher Berater beantworten.

### 2) Mitteilung der Bankverbindung

Zu Ihrem Schutz teilen Sie uns bitte Ihre Bankverbindung ausschließlich schriftlich mit.

Dazu verwenden Sie bitte das Formular 2.

### 3) Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und Regeleinheit

§ 9 Abs. 1 EEG 2017 regelt die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufung der jeweiligen Isteinspeisung.

Alle Erzeugungsanlagen (unabhängig vom Energieträger) mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen diese gesetzlichen Bestimmungen bei Inbetriebnahme erfüllen.

Auch PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kWp müssen diese gesetzliche Bestimmung erfüllen, hier besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 jedoch ein Wahlrecht zwischen

- Einbau eines Funkrundsteuerempfängers (FRE) **oder**
- Spitzenkappung (Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz).

Sie haben Ihr Wahlrecht in Anspruch genommen und sich für die Spitzenkappung entschieden.

Bitte bestätigen Sie uns dies auf dem beiliegenden Formblatt 3.

Sollte uns keine Bestätigung vorliegen, kann nach § 25 EEG 2017 solange keine Vergütungszahlung erfolgen, bis der Nachweis erbracht ist.

### 4) Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht

Wird der Strom aus Ihrer Erzeugungsanlage zur Eigenversorgung verwendet oder an Dritte veräußert, so ist hierfür eine EEG-Umlage nach §§ 60, 61 EEG fällig. Eigenversorgung liegt nur vor, wenn die Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht.

Um feststellen zu können, ob Sie für Ihre Anlage grundsätzlich EEG-umlagepflichtig sind und um ermitteln zu können, wer für die Abwicklung der Umlage zuständig ist, benötigen wir als Ihr Netzbetreiber noch weitere Informationen von Ihnen. Bitte füllen Sie hierzu den beiliegenden Fragebogen zur EEG-Umlage aus.



Ohne diese Angaben sind wir gesetzlich angehalten die volle EEG-Umlage ansetzen.

## 5) Fragebogen zum Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung

Durch das neue EEG 2017 möchte der Gesetzgeber zukünftig vermeiden, dass Anlagenbetreiber für EEG-geförderten Strom zusätzlich von einer Stromsteuerbefreiung profitieren. Der Anlagenbetreiber muss den Netzbetreiber informieren, wenn eine Stromsteuerbefreiung zutrifft und wie hoch die steuerbefreiten Kilowattstunden sind. Dies gilt auch rückwirkend für 2016.

### Wer ist betroffen?

Sie sind von der Stromsteuerbefreiung betroffen,

- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 anbieten.
- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage im Rahmen der Direktvermarktung an Letztverbraucher verkaufen und dabei selbst als Direktvermarkter auftreten. Dafür erhalten Sie eine Marktprämie von uns.

### Ich bin stromsteuerbefreit – was muss ich tun?

Jährlich müssen Sie uns bis zum 28.02. die steuerbefreite Strommenge des Vorjahres nennen. Für 2016 haben wir Ihnen ein Antwortformular beigelegt, das Sie uns gern per E-Mail oder Post zurückschicken können. Daraufhin korrigieren wir Ihre Einspeiseabrechnung von 2016 um die in Anspruch genommene Stromsteuerbefreiung. Prüfen Sie gern zusammen mit Ihrem Steuerberater, Hauptzollamt oder Energielieferanten, ob Sie auf die Stromsteuerbefreiung verzichten können, um Ihnen und uns die Abrechnungskorrektur zu ersparen. So vermeiden Sie auch eventuelle Erklärungsnotwendigkeiten aufgrund der stromsteuerkorrigierten EEG-Abrechnung bei Abtretungsverträgen mit der finanzierenden Bank.

## Hilfreiche Hinweise

### Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen bezüglich EEG-Umlage

Mit Einführung des EEG 2014 wurde bereits grundsätzlich die EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom eingeführt. Im EEG 2017 sind die Regelungen zu dieser Thematik im § 61 ff EEG 2017 verankert. Zahlreiche Sonderregelungen führen allerdings dazu, dass einige Eigenversorger keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage von derzeit 40% zahlen müssen.

Nähere Informationen können Sie dem Hinweisblatt zur EEG-Umlage, oder auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einsehen.

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Elektrizität und Gas → Unternehmen/Institutionen → Erneuerbare Energien → Eigenversorgung

### Hinweise zur verpflichtenden Registrierung Ihrer Anlage bei der BNetzA

Das EEG 2017 verlangt, dass alle Neuanlagen im Anlagenregister der BNetzA registriert sind. Bitte setzen Sie sich deshalb mit der BNetzA in Verbindung und registrieren Sie Ihre Anlage.

Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme Ihre Anlage zu registrieren. Nur dann haben Sie einen Vergütungsanspruch.



Für Bestandsanlagen mit Änderungen wie Leistungserhöhungen, Anlagenstilllegungen, usw. gilt seit 1.08.2014 ebenfalls eine Meldepflicht.

PV-Gebäudeanlagen werden wie bisher über das PV-Meldeportal der BNetzA registriert. Die Meldung soll ohne Sanktionsauswirkungen unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Als Nachweis für die Registrierung senden Sie uns bitte eine Kopie Ihrer BNetzA-Registrierbestätigung zu.

**Wichtiger Hinweis:** Ab Mai 2017 werden beide oben genannten Portale in das bei der Bundesnetzagentur geführte Marktstammdatenregister überführt. Nähere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur.

### Verpflichtende Direktvermarktung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG)

Mit der Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetz zum 1.08.2014 wurde erstmals die verpflichtende Direktvermarktung, vorerst nur für Neuanlagen größer 500 kW, eingeführt.

Der Gesetzgeber weitete diese Verpflichtung **ab dem Jahrbeginn 2016** auf alle Neuanlagen mit einer installierten Leistung **größer 100 kW** aus.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab 1.01.2016 die erzeugten Energiemengen direkt an einen Händler vermarkten müssen. Nur im Ausnahmefall kann gemäß § 38 EEG 2014 eine verringerte Vergütung durch den Netzbetreiber ausbezahlt werden.

Die verpflichtende Direktvermarktung greift auch bei Anlagen, die auf Grund einer Anlagenzusammenfassung die 100 kW Leistungsgrenze (installierte Leistung aller Anlagen, die innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gegangen sind und sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlichen Nähe befinden) überschreiten.

**Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Sie als Anlagenbetreiber gemäß § 71 EEG verpflichtet sind, uns als Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.**



## 1) Mitteilung der Steuernummer / Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Anlagenbetreiber: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung der Einspeisevergütung Ihre:

- Steuernummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Finanzamt (Ort) \_\_\_\_\_

oder

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]: \_\_\_\_\_  
(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz bzw. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft:

- Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

oder

- Wir sind eine Körperschafts des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Desweiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder



- Ich / Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich / wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin / sind. Mit Wirkung zum 1.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG sind.  
Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

#### Zusatzbestimmung

Ich / Wir, verpflichte mich / verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlagenbetreiber



## 2) Mitteilung der Bankverbindung

Die Bayernwerk AG überweist, bis auf Widerruf, die gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto:	
Name/Anlagenbetreiber:	Kundennummer:
Anschrift der Erzeugungsanlage:	
Anschrift zur Postzustellung (wenn von oben abweichend):	
Kontoinhaber:	
Bankname:	
IBAN:	BIC:
Datum:	
Unterschrift des Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:  X	
Unterschrift des weiteren Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:  X	





**3) Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und  
Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2017**

Hiermit bestätige ich / wir die fristgerechte Einhaltung der Anforderungen nach § 9 EEG 2017  
für die Erzeugungsanlage am unten aufgeführten Anlagenstandort

Kundennummer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
Adresse Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
Anlagenstandort

Meine / unsere PV-Anlage ist:

durch die **Spitzenkappung** gemäß § 9 EEG 2017 auf die **maximale Wirkleistungseinspeisung von 70 %**  
der installierten Leistung begrenzt.

(nur für PV-Anlagen bis einschließlich 30 kWp)

Mir / uns ist bewusst, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderung jederzeit überprüft werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X \_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Anlagenbetreiber

X \_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Installateur



**4) Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht**

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

**Angaben zum Anlagenbetreiber:**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

**Angaben zur Stromerzeugungsanlage:**

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

\_\_\_\_\_  
Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

\_\_\_\_\_  
Anlagenschlüssel/Vertragskontonummer/Projektnummer



Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.

### Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe)  
→ keine weiteren Angaben notwendig<sup>1</sup>
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.  
→ in diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an die ÜNB:<sup>1</sup>  
TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017)  
→ in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 4. ankreuzen:

### Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 7 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung über 7 kWp aber unter 10 kWp.  
Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der
  - geographischen Lage
  - teilweisen Beschattung
  - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
  - Neigungswinkel: \_\_\_\_\_
- Meine Anlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner 10 kW.
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.

<sup>1</sup> In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an die Stromversorgung Pfaffenhofen a. d. ILM GmbH Co. & KG zurück senden.



- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW(p). Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:<sup>2</sup>

---

---

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).<sup>3</sup>

- Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler.

Serialnummer: \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

<sup>2</sup> Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

<sup>3</sup> Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.



## 5) Fragebogen zum Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung

Anlagenbetreiber \_\_\_\_\_

Anlagenstandort \_\_\_\_\_

Anlagenleistung \_\_\_\_\_

Kundennummer \_\_\_\_\_

### Stromsteuerbefreiung

Für folgende Strommenge wurde eine Stromsteuerbefreiung nach §9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes gewährt:

\_\_\_\_\_ kWh

Ich bestätige, dass ich zukünftig Änderungen dieses steuerlichen Status umgehend der Bayernwerk AG mitteilen werde.

Die Meldung der nach Stromsteuergesetz befreiten Energiemengen muss jährlich bis spätestens 28.2. des Folgejahres erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

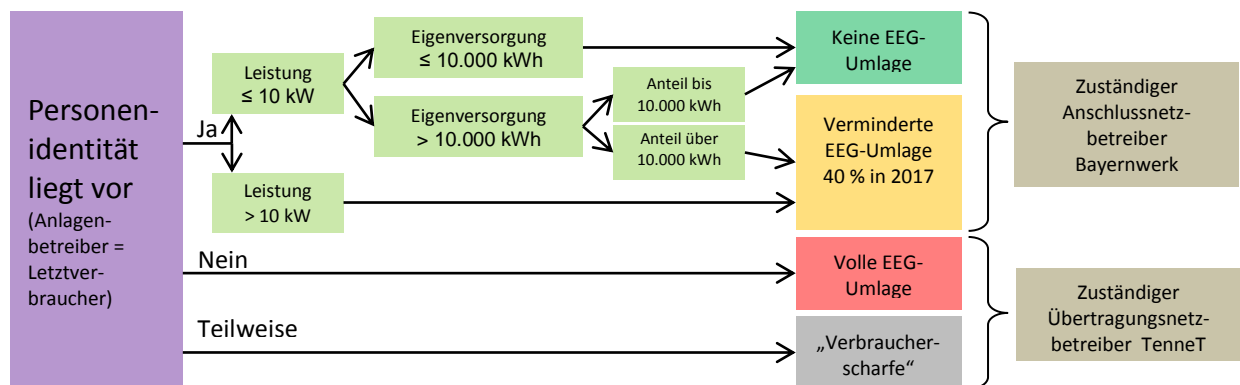
X \_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zur EEG-Umlage

§ 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die „Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern“

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

### Eigenversorgung nach EEG





## Hinweise zur verpflichtenden Anlagenregistrierung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur

Grundsätzlich besteht für EE-Anlagen mit erstmaliger Inbetriebnahme ab 1.8.2014 sowie für alle Anlagenänderungen nach dem 31.7.2014 eine gesetzliche Registrierpflicht nach § 6 EEG in Verbindung mit §§ 3 und 6 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV).

- Bis zur Einführung des Marktstammdatenregisters (voraussichtlich 1. Mai 2017) ist eine Registrierung Ihrer Anlage (außer PV-Gebäudeanlagen) im Anlagenregister der Bundesnetzagentur innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen vorzunehmen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Elektrizität und Gas → Unternehmen/Institutionen → Erneuerbare Energien → Anlagenregister
- Abweichend davon sind bis zur Implementierung des o. g. Marktstammdatenregisters PV-Gebäudeanlagen im PV-Meldeportal zu erfassen unter <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>
- Anlagenänderungen wie insbesondere
  - Änderung der installierten Leistung
  - Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage
  - Verlängerung der Anfangsvergütung bei Windkraftanlagen
  - erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei Biogasanlagen
  - erstmaliger Einsatz von Biomethan
  - Betreiberwechsel oder Namensänderungen
  - Anlagenstilllegungensind ohne Sanktionierungsmaßnahmen ebenfalls fristgerecht im Register bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Sollten Sie die Pflicht zur Registrierung Ihrer Anlage nicht oder verspätet nachkommen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Anlage gemäß § 52 EEG 2017 zu sanktionieren.

**Als Nachweis für die Registrierung senden Sie uns bitte eine Kopie Ihrer BNetzA-Registrierbestätigung zu.**